Stiftung Umweltenergierecht

Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht

# „Lücke“-Problematik(en) bei der Umsetzung der Beschleunigungsgebiete

Anpassungserfordernisse aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

**# 59 | 12.06.2025**

erstellt von
**Maria Deutinger**
**Prof. Dr. Thorsten Müller**
**Dr. Frank Sailer**

unter Mitarbeit von
**Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)**

ISSN 2365-7146

Zitiervorschlag:
**M. Deutinger/T. Müller/F. Sailer, „Lücke“-Problematik(en) bei der Umsetzung der Beschleunigungsgebiete, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 59 vom 12.06.2025**

**Stiftung Umweltenergierecht**
**Friedrich-Ebert-Ring 9**
**97072 Würzburg**

Telefon
**+49 931 79 40 77-0**

Telefax
**+49 931 79 40 77-29**

E-Mail
**deutinger@stiftung-umweltenergierecht.de**
**sailer@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet
**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Vorstand
**Prof. Dr. Thorsten Müller**
**Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat
**Prof. Dr. Monika Böhm (Vorsitzende)**
**Prof. Dr. Franz Reimer (stv. Vorsitzender)**
**Prof. Dr. Gabriele Britz**
**Prof. Dr. Markus Ludwigs**
**Prof. Dr. Sabine Schlacke**

Spendenkonto
**Sparkasse Mainfranken Würzburg**
**IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83**
**BIC: BYLADEM1SWU**

# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 1

A. Die „Lücke“-Problematik(en) 2

I. Das „Lücke“-Problem bei den Genehmigungserleichterungen 3

II. Das „Lücke“-Problem bei der Qualifizierung neuer Beschleunigungsgebiete 4

B. Lösungsansätze 5

I. Passgenaues Genehmigungsverfahren in erklärten Beschleunigungsgebieten 5

II. Verzahnung der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Qualifizierung von Beschleunigungsgebieten 6

C. Weiterentwicklung der bisherigen Entwürfe 7

I. Konsequentes Vollziehen des Systemwechsels von Art. 6 EU-Notfall-VO zu den Beschleunigungs-/Infrastrukturgebieten 8

II. Umfassendes Ausschöpfen der Umsetzungsspielräume und Vermeiden überschießender Umsetzung 9

III. Zusammenführen oder jedenfalls Angleichen der unterschiedlichen Regelungsentwürfe 10

IV. Innovative Länderkonzepte zur Vereinfachung und Beschleunigung 11

D. Anhang 13

I. Übersicht: Das „Lücke“-Problem bei den Genehmigungserleichterungen 13

II. Übersicht: Verzahnung der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Qualifizierung als Beschleunigungsgebiet 14

III. Vergleich: Regierungsentwürfe zur Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für Wind auf See und Wind an Land 15

# Zusammenfassung

Durch die verzögerte Umsetzung der europäischen Vorgaben zu den Beschleunigungsgebieten ergeben sich zusätzliche Herausforderungen. Es entstehen in zweierlei Hinsicht „Lücken“, die beim „Neustart“ des Gesetzgebungsverfahrens adressiert werden sollten. Zum einen wird es keinen nahtlosen Übergang zwischen den auslaufenden Genehmigungserleichterungen aus Art. 6 EU-Notfall-Verordnung 2022/2577 und den neuen Genehmigungserleichterungen aus dem Regime der Beschleunigungsgebiete nach der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie geben. Dies betrifft auch Vorhaben in den bereits existierenden Beschleunigungsgebieten kraft gesetzlicher Erklärung nach § 6a WindBG bzw. § 8a WindSeeG. Zum anderen wird es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Qualifizierung von neuen Beschleunigungsgebieten kommen. Anders als bislang geplant wird diese wohl vielfach nicht mehr in die weiter fortgeschrittenen Verfahren zur Ausweisung der Windenergiegebiete integriert werden können, sondern in einem nachfolgenden Verfahren nachgeholt werden müssen.

Für das erneute Gesetzgebungsverfahren könnten zwar wegen der Dringlichkeit der Umsetzung die bisherigen Gesetzentwürfe herangezogen werden. Allerdings sind die darin zugrunde liegenden Annahmen durch Verzögerung teilweise überholt und neue Herausforderungen hinzugetreten. Hierfür sollten gezielt Lösungen entwickelt und die Entwürfe überarbeitet werden. Angedacht werden könnten die zeitnahe isolierte Umsetzung eines passgenauen Genehmigungsverfahrens für die erklärten Beschleunigungsgebiete sowie klare Vorgaben zur Verzahnung der Planungsprozesse nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der Qualifizierung neuer Beschleunigungsgebiete.

Der Neustart des Gesetzgebungsverfahrens sollte aber auch zur Beseitigung bereits bekannter Defizite und europarechtlicher Schwachstellen in den bisherigen Entwürfen genutzt werden. Nur dann wird es möglich, die Potenziale des innovativen Konzepts der Beschleunigungsgebiete zur Vereinfachung und Entbürokratisierung, zur Erhöhung der Rechtssicherheit durch unionsrechtlich ermöglichte Vermutungsregelungen und Fiktionen sowie zur Senkung der Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu heben. Dazu sollte insbesondere der Systemwechsel von der EU-Notfall-Verordnung zum Regime der Beschleunigungsgebiete vollumfänglich vollzogen und die Umsetzungsspielräume zur Beschleunigung ausgeschöpft werden.

**Kernergebnisse**

- Die europäischen Vorgaben zu den Beschleunigungsgebieten sollten zügig umgesetzt werden, um allzu große Lücken bei den Genehmigungserleichterungen einerseits und der Bereitstellung weiterer Beschleunigungsgebiete andererseits zu vermeiden.
- Bei einem Rückgriff auf die bisherigen Gesetzentwürfe sollten diese zunächst kritisch überprüft und wo nötig weiterentwickelt werden. Die ihnen zugrunde liegenden Annahmen sind wegen der verzögerten Umsetzung und den daraus entstandenen neuen Herausforderungen mittlerweile in Teilen überholt, so dass Lösungen hierfür konzipiert werden sollten.
- Trotz des hohen Zeitdrucks sollten sich Bundesregierung und Parlament die hierfür nötige Zeit nehmen, um mit einer konsistenten Umsetzung die unionsrechtlich eröffneten Potenziale an Vereinfachung, Beschleunigung, innovativen Konzepten und Kostensenkung umfassend auszuschöpfen.

# A. Die „Lücke“-Problematik(en)

Die Umsetzung der Vorgaben zu Beschleunigungs- und Infrastrukturgebieten aus der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (EE-RL)[1] gehört zu den Aufgaben, die der Bundesgesetzgeber unmittelbar zu Beginn der neuen Legislatur angehen sollte, nicht zuletzt aufgrund des großen Potenzials dieser Regelungen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie an Land. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode wird „eine zeitnahe Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III“ angekündigt[2]. Frist für die Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie 2023/2413[3] in nationales Recht war der 21. Mai 2025[4]. Zudem muss die tatsächliche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete durch die zuständigen Behörden bereits bis zum 21. Februar 2026 erfolgen[5].

Angesichts dieser Fristen liegt ein Rückgriff auf bereits bestehende Gesetzentwürfe zur Umsetzung nahe[6]. Zwar sind der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort vom 9. September 2024[7] sowie der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze vom 29. April 2024[8] mit dem Ende der Wahlperiode des alten Bundestags dem Grundsatz der sachlichen Diskontinuität unterfallen (vgl. Art. 39 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz [GG][9], § 125 S. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages[10]). Das hindert den Gesetzgeber aber nicht am Wiederaufgreifen dieser Gesetzesvorlagen[11].

Bei einer Umsetzung des gesamten Regelungspakets zu den Beschleunigungsgebieten dürfte aber selbst bei einem zügigen Gesetzgebungsverfahren unter Heranziehung der Gesetzentwürfe aus der letzten Legislatur nicht mit einem Inkrafttreten vor Jahresbeginn 2026 zu rechnen sein. Durch die zeitliche Verzögerung sind den bisherigen Entwürfen zugrunde liegende Annahmen teilweise überholt und neue Herausforderungen hinzugetreten.

1. Das Entstehen einer zeitlichen Lücke zwischen dem Auslaufen der Genehmigungserleichterungen nach Art. 6 EU-Notfall-Verordnung einerseits und den Beschleunigungsgebieten der Erneuerbare-Energien-Richtlinie andererseits.
2. Das Auseinanderfallen der Flächenausweisung entsprechend den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfs-

[1] Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU L 328 v. 21.12.2018, S. 82 wurde durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 erheblich geändert.

[2] *CDU/CSU/SPD*, Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Zeile 1195.

[3] Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. EU L v. 31.10.2023.

[4] Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Änderungs-Richtlinie (EU) 2023/2413.

[5] Vgl. Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EE-RL.

[6] Wegen der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes im Bereich Windenergie an Land sind dort wohl auch Anpassungen aufgrund der Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. 396/24 (B), zu erwarten.

[7] *Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort v. 09.09.2024, BT-Drs. 20/12785.

[8] *Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes v. 29.04.2024, BT-Drs. 20/11226.

[9] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

[10] Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss d. Bundestages vom 22. Februar 2024 geändert worden ist.

[11] *H. Klein/K. Schwarz*, in: G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. IV, 106. EL 2024, Art. 39 Rn. 59.

gesetzes (WindBG)[12] und der Qualifizierung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete.

Für diese durch die Verzögerungen neu entstandenen Lücken sollte der Gesetzgeber gezielt Lösungen entwickeln und die so ohnehin notwendige Überarbeitung der Entwürfe auch dazu nutzen, bereits bekannte Kritikpunkte anzugehen.

## I. Das „Lücke"-Problem bei den Genehmigungserleichterungen

Zum einen wird es – anders als dies bei Einhaltung der Umsetzungsfristen der Fall gewesen wäre – keinen nahtlosen Übergang zwischen den derzeit noch geltenden Genehmigungserleichterungen aus Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-VO)[13] und dem Regime der Beschleunigungsgebiete nach der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie geben. Die EU-Notfall-Verordnung sollte als „Brücke" die Möglichkeit schaffen, gewisse Genehmigungserleichterungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Netze schon vor Erlass der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Anwendung zu bringen[14]. Auch zur Wahrung dieser Brückenfunktion war die Geltungsdauer von Art. 6 EU-Notfall-VO bis zum 30. Juni 2025 verlängert worden[15]. Mit den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 15b, 15c, 16 und 16a EE-RL)[16] sowie den Infrastrukturgebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur (Art. 15e EE-RL) führt die Erneuerbare-Energien-Richtlinie den eingeleiteten Systemwechsel fort und weitet ihn sogar noch aus.

Dies bedingt, dass bei einer Antragstellung bis zum Ablauf des 30. Juni 2025[17] in ausgewiesenen Gebieten noch die auf Art. 6 EU-Notfall-VO gestützten Genehmigungserleichterungen aus § 6 WindBG bzw. § 72a Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)[18] zur Anwendung kommen (Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer „klassischen" Artenschutzprüfung mit Kartierung)[19]. Für nach dem 30. Juni 2025 gestellte Genehmigungsanträge wäre dann aber wieder das normale Genehmigungsverfahren mit all seinen Anforderungen zur Erfassung der artenschutzfachlichen Situation erforderlich (ggf. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer „klassischen" Artenschutzprüfung mit Kartierung). Bis zur Umsetzung der Vorgaben zu den Beschleunigungsgebieten reißt damit eine Lücke zwischen den genehmigungsrechtlichen Erleichterungen beider Regime auf (zur Visualisierung siehe D. I. ).

Davon betroffen sind auch Vorhaben in den bereits kraft gesetzlicher Erklärung in § 6a WindBG bzw. § 8a WindSeeG bestehenden Beschleunigungsgebieten[20]. In Umsetzung von Art. 15c Abs. 4 EE-RL hatte der

[12] Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

[13] Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. EU L 335 v. 29.12.2022, S. 36.

[14] So auch *M. Kohls/B. Boerstra*, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – EU-Notfall-Verordnung, RED III und Umsetzung in Deutschland (Teil 1), EnWZ 2024, S. 69 (70 f.); *R. Ruge*, Die EU-Notfallverordnung – Revolution im EU-Umweltrecht?, NVwZ 2023, S. 870 (871); *S. Schlacke/E.-M. Thierjung*, Im Dschungel der Beschleunigungsgesetzgebung zum Ausbau von erneuerbaren Energien – EU-Notfall-VO, § 6 WindBG und RED III und IV, DVBl 2023, S. 635 (636); *A. Scheidler*, Entfall der Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung für Windenergieanlagen nach dem neu gefassten § 6 WindBG, NuR 2023, S. 453 (454); siehe zum Ganzen *F. Sailer/M. Deutinger*, Die Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus durch die EU-Notfall-Verordnung und die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie, EurUP 2024, S. 70.

[15] Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. EU L v. 10.01.2024.

[16] Vertiefend zu den Beschleunigungsgebieten *M. Deutinger/F. Sailer*, Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024.

[17] Für die Eröffnung des zeitlichen Anwendungsbereichs von § 6 WindBG sollen die bloße Antragstellung und der Nachweis der vertraglichen Grundstückssicherung genügen, eine Vollständigkeit der Antragsunterlagen soll hingegen nicht erforderlich sein, vgl. *BMWK/BMUV*, Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, 19.07.2023, S. 18.

[18] Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

[19] Vgl. § 6a Abs. 2 WindBG, § 8a S. 2 WindSeeG.

[20] Beide Regelungen wurden mit dem sog. Solarpaket I verabschiedet, vgl. Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, BGBl. 2024 I Nr. 151 v. 15.05.2024, S. 39 und S. 41.

Gesetzgeber alle zum 19. Mai 2024 ausgewiesenen Windenergieflächen zu Beschleunigungsgebieten erklärt. Zwar würden in diesen Gebieten die Genehmigungserleichterungen für Beschleunigungsgebiete aus Art. 15c Abs. 5 i. V. m. Art. 16a EE-RL greifen, allerdings fehlt es bisher auch für die erklärten Beschleunigungsgebiete an deren Umsetzung. Auch Vorhaben in erklärten Beschleunigungsgebieten werden bei einer Antragstellung nach dem 30. Juni 2025 also vom dargestellten „Lücke“-Problem bei den Genehmigungserleichterungen erfasst und fallen vorübergehend auf das „alte“ genehmigungsrechtliche Regime aus der Zeit vor der EU-Notfall-Verordnung zurück.

## II. Das „Lücke“-Problem bei der Qualifizierung neuer Beschleunigungsgebiete

Zum anderen erschwert der zeitliche Verzug eine friktionsfreie Verzahnung der mittlerweile in vielen Bundesländern weit fortgeschrittenen Prozesse zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 S. 1 WindBG und der zusätzlichen Qualifizierung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete. Nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers sollte diese Qualifizierung regelmäßig im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Ausweisung der Windenergiegebiete und damit in einem einheitlichen Verfahren erfolgen. Nur ausnahmsweise sollte es zu einem zeitlich nachfolgenden separaten Planungsverfahren kommen (vgl. § 28 Abs. 5 ROG-RegE bzw. § 245f Abs. 3 S. 2 BauGB-RegE). Aufgrund der Verzögerung bei der Richtlinienumsetzung sowie der drängenden WindBG-Fristen[21] könnte der gewollte Ausnahmefall getrennter Verfahren nunmehr aber zum Regelfall werden. Viele Planungsträger scheinen sich zwischenzeitlich dazu entschieden zu haben, ihre Planungsprozesse nach dem WindBG ohne zeitgleiche Beschleunigungsgebietsqualifizierung fortzuführen[22]. Auch wenn sich die entscheidenden Anforderungen für die Qualifizierung der Beschleunigungsgebiete direkt der Richtlinie entnehmen lassen, bestehen hier erhebliche Umsetzungs- und Konkretisierungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber, so dass sich ein direkter Rückgriff für Planungsträger schwierig gestaltet. Folglich dürfte damit in vielen Fällen ein eigenes, nachgelagertes Verfahren zur Qualifizierung der Gebiete als Beschleunigungsgebiete notwendig werden. Zugleich bedingt dies, dass es neue Beschleunigungsgebiete wohl erst mit einiger zeitlicher Verzögerung zur Ausweisung der Windenergiegebiete geben wird. Es kommt also zu einer weiteren „Lücke“-Problematik hinsichtlich der Bereitstellung neuer Beschleunigungsgebiete. Damit gewinnen die heute schon kraft gesetzlicher Erklärung bestehenden Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 6a WindBG) und Windenergie auf See (§ 8a WindSeeG) weiter an Bedeutung.

[21] Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 WindBG sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 (sog. Zwischenziele) und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 (sog. Gesamtziele) auszuweisen. Davon abweichend haben einige Länder die genannten Stichtage für die Flächenbeitragswerte durch Landesrecht auf einen früheren Zeitpunkt vorgezogen, vgl. *Fachagentur Wind und Solar*, Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung in den Bundesländern – Interaktive Karten, Dezember 2024, https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/flaechenbeitragswerte.

[22] Anders beabsichtigt jedoch die Bezirksregierung Düsseldorf bei der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vorzugehen: Dort wurden die Vorgaben zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete aus Art. 15c EE-RL – unter Hinweis auf Abhängigkeiten von der bundesrechtlichen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben – bereits in den Planentwurf einbezogen. So wurden aufschiebend bedingt ein geplantes neues Planzeichen für Beschleunigungsgebiete, eine geplante Ausweisung entsprechender Beschleunigungsgebiete und die geplante Aufnahme von Regeln für diese Gebiete umgesetzt, vgl. https://beteiligung.nrw.de/portal/brd/beteiligung/themen/1012498.

# B. Lösungsansätze

Die dargestellten neuen Herausforderungen aufgrund der verzögerten Umsetzung sollten genau analysiert, gezielte Lösungen entwickelt und davon ausgehend die bisherigen Gesetzentwürfe überarbeitet und zur Grundlage der parlamentarischen Beratungen gemacht werden.

## I. Passgenaues Genehmigungsverfahren in erklärten Beschleunigungsgebieten

Um die Lücke bei den Genehmigungserleichterungen schnellstmöglich partiell zu schließen, könnte ein passgenaues Genehmigungsverfahren für die erklärten Beschleunigungsgebiete normiert werden. Ein solches war im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht eigens vorgesehen. Stattdessen sollte das Genehmigungsverfahren für die neu zu qualifizierenden Beschleunigungsgebiete auch für die erklärten Beschleunigungsgebiete zur Anwendung kommen. Dabei wurde jedoch im bisherigen Entwurf nicht explizit auf die Besonderheiten der erklärten Beschleunigungsgebiete eingegangen. Um eindeutige Regelungen für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden zu schaffen und so Rechtsunsicherheiten sowie daraus folgende Verzögerungen zu vermeiden, wäre dies jedoch geboten[23].

Hintergrund ist, dass bei den erklärten Beschleunigungsgebieten im Gegensatz zu den neu nach Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 EE-RL zu qualifizierenden Beschleunigungsgebieten insbesondere keine Festlegung von „geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ in den Plänen erfolgt (sog. Planregeln/-maßnahmen). Stattdessen verlangt Art. 15c Abs. 4 lit. c) EE-RL hier lediglich, dass „mit den Projekten in diesen Gebieten […] angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt [werden], um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken“.

Die nicht existenten Planregeln/-maßnahmen werden hier also durch die vom Vorhabenträger in seinem Antrag vorgeschlagenen und von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid angeordneten Maßnahmen ersetzt.

Der Gesetzgeber sollte daher bestenfalls einen eigenen Paragrafen für das Genehmigungsverfahren in den erklärten Beschleunigungsgebieten schaffen oder jedenfalls in einem eigenen Absatz die Besonderheiten des Genehmigungsverfahrens in den erklärten Beschleunigungsgebieten herausarbeiten. Es sollte ausdrücklich normiert werden, wie die in den erklärten Beschleunigungsgebieten nicht vorhandenen Planmaßnahmen ersetzt werden, also von wem nach welchem zeitlichen Ablauf auf welcher Grundlage Maßnahmen vorgeschlagen und angeordnet werden und wie das Überprüfungsverfahren an das Fehlen von Planmaßnahmen anzupassen ist. Zudem muss der Gesetzgeber sich entscheiden, ob er diesen Genehmigungstatbestand – um die zeitliche Lücke so klein wie möglich zu halten – isoliert und schnellstmöglich im Rahmen eines Artikelgesetzes schafft oder erst im Rahmen der umfassenden Implementierung der Beschleunigungsgebiete mitregelt. Der Aufwand für eine isolierte Regelung scheint aufgrund der Vorarbeiten aus der letzten Legislaturperiode bei Zugrundelegung des damals vorgeschlagenen § 6b WindBG-RegE überschaubar. Allerdings wäre es unzureichend, § 6b WindBG-RegE lediglich hinsichtlich der Besonderheiten in den erklärten Beschleunigungsgebieten anzupassen. Die Vorschrift müsste darüber hinaus an zentralen Stellen noch einmal grundlegend überarbeitet werden, um unionsrechtlich begründeten Bedenken zu begegnen, Beschleunigungspotenziale und Umsetzungsspielräume umfassend auszuschöpfen und für Rechtsklarheit zu sorgen (dazu sogleich unter C. ).

[23] Die Bundesländer könnten ggf. unterstützend tätig werden und sicherstellen, dass ihre Genehmigungsbehörden in der erwähnten „Lücke“ Anträge nicht wegen fehlender UVP-Berichte oder Artenschutzkartierungen als unvollständig ablehnen (§ 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV).

## II. Verzahnung der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Qualifizierung von Beschleunigungsgebieten

Die Verzögerungen führen zudem auch dazu, dass die Qualifizierung neuer Beschleunigungsgebiete – anders als nach den bisherigen Entwürfen geplant – regelmäßig nicht mehr im Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten und damit nicht in einem einzigen Verfahren erfolgen wird. Zwar war diese Konstellation in den bisherigen Entwürfen bereits rudimentär erfasst (vgl. § 28 Abs. 5 ROG-RegE bzw. § 245f Abs. 3 S. 2 BauGB-RegE), sie sollte aber den Ausnahmefall bilden. Diese gesetzgeberische Annahme ist nunmehr überholt und damit entsteht ein anders gelagertes Regelungsbedürfnis, um eine möglichst friktionsfreie Verzahnung beider Prozesse zu gewährleisten. Die geplanten Übergangsvorschriften für laufende Planungsverfahren (§ 28 Abs. 5 ROG-RegE bzw. § 245f Abs. 3 BauGB-RegE) sollten also mit Blick auf die geänderten Herausforderungen und die nachfolgenden Konstellationen angepasst werden[24].

Je schneller die Umsetzung der Vorgaben zur Qualifizierung der Beschleunigungsgebiete erfolgt, desto höher ist zwar die Chance, dass einzelne Planungsträger sie vielleicht doch noch in den laufenden Planungsverfahren berücksichtigen und die Verfahren jedenfalls teilweise parallel führen können. Hilfreich wären dafür Vorgaben, wie die Qualifizierung der Beschleunigungsgebiete auch zu einem späten Zeitpunkt – ggf. unter Anwendung von Verfahrenserleichterungen[25] – in die Verfahren einbezogen werden kann, aber nicht muss (Wahlfreiheit der Planungsträger).

Weil jedoch nunmehr häufig ein nachgelagertes Verfahren zur Qualifizierung der Beschleunigungsgebiete erforderlich werden dürfte, sollte diese Konstellation stärker als bislang geplant gesetzgeberisch adressiert werden. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob im nachgelagerten Verfahren eine erneute Strategische Umweltprüfung (SUP) und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sind. Zudem wären auch an dieser Stelle klare Regelungen zu möglichen Verfahrenserleichterungen, zur Datengrundlage und zum Zeithorizont ggf. einschließlich klarer Fristen für die „Nachholung“ der Qualifizierung wünschenswert. Hiervon betroffen sind auch alle nach dem 19. Mai 2024[26], aber vor Umsetzung des Beschleunigungsgebiete-Regimes schon abgeschlossenen Planungsverfahren (zur Visualisierung siehe D. II. ).

Zudem scheinen gerade bei der neuen Aufgabe der Festlegung von „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ auf Planungsebene viele (Rechts-)Unsicherheiten in der Planungspraxis zu bestehen[27]. Dem könnte der Gesetzgeber durch die gesetzliche Vorgabe möglichst konkreter Regeln für Minderungsmaßnahmen entgegenwirken, um die notwendigen Planungsprozesse zu beschleunigen. Dabei könnte er insbesondere auf „Standard-Maßnahmenpakete“ setzen, die im Regelfall einen Großteil der typischen Umweltkonflikte abdecken und nur noch in Ausnahmefällen von den Planungsträgern ergänzt werden müssen[28].

[24] Kritikpunkte zu den geplanten Übergangsvorschriften für die Windenergie an Land auch bei *B. Burkert*, Die Einführung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, REE 2024, S. 137 (140 f.).

[25] Verfahrenserleichterungen für die Qualifizierung als Beschleunigungsgebiet könnten etwa in Anlehnung an §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 ROG für Raumordnungspläne ausgestaltet werden.

[26] Der 19.05.2024 war gem. § 6a Abs. 1 S. 1 WindBG der „Stichtag“ für die Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land. Unionsrechtliche Grundlage hierfür war Art. 15c Abs. 4 EE-RL. Alle bis zum Ablauf des 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete sind daher bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen bereits kraft gesetzlicher Erklärung durch § 6a WindBG Beschleunigungsgebiete geworden und müssen nicht mehr als Beschleunigungsgebiete qualifiziert werden.

[27] Zum geplanten Vorgehen der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Festlegung eines Katalogs von Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete i. S. d. Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL und der Bestimmung von Maßgaben für die Auswahl der betreffenden Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene siehe 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), Anlage 1 – Textliche Änderungen, Erläuterungen „Regeln für Beschleunigungsgebiete“ und Tabellen 5.5.1.1, 5.5.1.2, 5.5.1.3 zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Gebietsschutz und die Schutzgüter der WRRL sowie 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), Anlage 4 – Umweltbericht, S. 123 ff. und Anhang G.

[28] So gilt etwa beim Artenschutz ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder ggf. begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für Brutvögel und ökologischer Baubegleitung für FFH-Arten als wirksam und regelmäßig zumutbar, vgl. *M. Agatz*, Windenergie-Handbuch, 19. Ausg. 2023, S. 301 und *BMWK/BMUV*, Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, 19.07.2023, S. 15.

# C. Weiterentwicklung der bisherigen Entwürfe

Wenn der Gesetzgeber die in den Beschleunigungsgebieten liegenden Chancen auf Vereinfachung, Entbürokratisierung und Kostensenkung sowie Verbesserung der Rechtssicherheit für Behörden und Vorhabenträger konsequent ergreifen möchte, sollte er neben den soeben dargestellten Lösungsmöglichkeiten für die „Lücke"-Problematik auch die von verschiedenen Seiten an den Gesetzentwürfen vorgebrachten Kritikpunkte[29] aufgreifen und die Entwürfe an zentralen Stellen überarbeiten. Die bisherigen Entwürfe haben die rechtlichen Innovationen bisher nur teilweise aufgegriffen und damit die Potenziale des Unionsrechts noch nicht ausgeschöpft.

Änderungsbedarf besteht bei der Windenergie an Land vor allem an folgenden Punkten:

- Umsetzung der bislang nicht umgesetzten Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten nach Ablauf der Screening-Frist in § 6b WindBG-RegE[30];
- Vollständige Umsetzung der materiellen Rechtmäßigkeitsvermutung (Vereinbarkeitsvermutung) in § 6b Abs. 8 WindBG-RegE[31];
- Prüfung der verpflichtenden Qualifizierung „aller" Windenergiegebiete auch als Beschleunigungsgebiete (ohne Ermessen der Planungsträger), soweit sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen, vgl. § 249a Abs. 1 BauGB-RegE bzw. § 28 Abs. 2 ROG-RegE[32];
- Rückführung des richtlinienüberschießenden Artenspektrums bei der Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen auf das von der Richtlinie geforderte Mindestmaß an Arten in § 249a Abs. 2 Nr. 2 BauGB-RegE bzw. § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG-RegE[33];
- Streichung der hohen Anforderungen an die Datengrundlage für die Überprüfung (ausreichende räumliche Genauigkeit, nicht älter als fünf Jahre) in § 6b Abs. 3 S. 2 WindBG-RegE[34];
- Rückführung der überschießenden Zahlungspflicht bei unzureichenden Daten auf das richtlinienkonforme Maß in § 6b Abs. 7 S. 1 Var. 2 WindBG-RegE[35];
- Klarstellung der Prüfungsmaßstäbe in der Überprüfung einschließlich

[29] Siehe etwa für den Bereich Windenergie an Land und Solarenergie *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024; *T. Müller/M. Deutinger/N. Wegner*, Rechtliche Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Klimaschutz und Energie, 15.10.2024, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/10/Stiftung_Umweltenergierecht_Mueller_Rechtliche-Stellungnahme_Beschleunigungsgebiete_2024-10-15.pdf sowie *C. Baumeister/S. Ramsauer*, Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – Der Durchbruch für die Windenergie an Land?, ZUR 2024, S. 664 (673 f.); *B. Burkert*, Die Einführung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, REE 2024, S. 137 (139 ff.); *L. Löffler/T. Kirch*, Die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Renewable Energy Directive (RED III) in deutsches Recht, UWP 2024, S. 196; *D. Römling*, Die Novelle der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) – Inhalte und ausgewählte Umsetzungsfragen, EurUP 2024, S. 237 (243 ff.); *J. Wulff*, Die Umsetzung der Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III) in nationales Recht, NVwZ 2024, S. 368. Die Stellungnahmen des Bundesrats, BR-Drs. 396/24 (B); BR-Drs. 157/24 (B), benennen dagegen nicht alle Anpassungsbedarfe und Verbesserungspotenziale.

[30] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 22 f.; *D. Römling*, Die Novelle der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) – Inhalte und ausgewählte Umsetzungsfragen, EurUP 2024, S. 237 (245).

[31] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 28 f.

[32] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 12 ff.

[33] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 14.

[34] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 18 f.

[35] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 24 f.

Erfordernis eindeutiger Beweise in § 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-RegE[36].

Zudem könnte geprüft werden, ob eine vorgezogene Anwendungsmöglichkeit der Genehmigungserleichterungen während laufender Planaufstellungs-/Qualifizierungsverfahren möglich ist[37].

## I. Konsequentes Vollziehen des Systemwechsels von Art. 6 EU-Notfall-VO zu den Beschleunigungs-/Infrastrukturgebieten

Vor allem der bisherige Gesetzentwurf für die Windenergie an Land ist strukturell stark an § 6 WindBG angelehnt, mit dem Art. 6 EU-Notfall-VO umgesetzt wurde. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Erneuerbare-Energien-Richtlinie die Erleichterungen des Art. 6 EU-Notfall-VO nicht nur verstetigt, sondern diese ausweitet und mit den Beschleunigungs-/Infrastrukturgebieten den eingeleiteten Systemwechsel fortführt[38]. Diese systematische Weiterentwicklung eröffnet nicht nur zusätzliche Möglichkeiten für den deutschen Umsetzungsgesetzgeber, sondern verpflichtet ihn auch. Macht man sich diese systematischen Unterschiede bei der Umsetzung nicht hinreichend bewusst, könnte nicht nur das zusätzliche Beschleunigungspotenzial ungenutzt bleiben, sondern auch eine unionsrechtswidrige Umsetzung drohen. Die Weiterentwicklung betrifft dabei sowohl die planerische Steuerung in Form einer Gebietsauswahl als auch die daran anknüpfenden Erleichterungen im Genehmigungsverfahren.

Art. 6 EU-Notfall-VO setzt auf Planungsebene lediglich eine Flächen- bzw. Gebietsausweisung und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) voraus. Das System der Beschleunigungs-/Infrastrukturgebiete verlangt darüber hinaus einen eigenen Ausweisungs- bzw. Qualifizierungsakt unter Beachtung zusätzlicher umweltbezogener Anforderungen. So darf eine Ausweisung der Beschleunigungsgebiete[39] nach Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 EE-RL nur dort erfolgen, wo die Nutzung einer bestimmten Art erneuerbarer Energie in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ hat. Daher sind besonders schutzwürdige Gebiete von den zuständigen Behörden zwingend von der Ausweisung auszunehmen (Ausschlussgebiete). Zudem müssen bereits in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungs-/Infrastrukturgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die bei der Errichtung von Anlagen zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder ggf. erheblich zu verringern. Die Auswahl der Beschleunigungsgebiete erfolgt also nach Umweltfaktoren.

Auch die Genehmigungserleichterungen werden ausgeweitet. So entfallen in den Beschleunigungsgebieten neben der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Artenschutzprüfung nach Art. 12 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)[40] und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)[41]

[36] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 20 ff.; im Ergebnis auch *L. Löffler/T. Kirch*, Die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Renewable Energy Directive (RED III) in deutsches Recht, UWP 2024, S. 196 (205).

[37] Hierbei besteht jedoch die Schwierigkeit, dass im Genehmigungsverfahren die Durchführung der Planregeln-/maßnahmen zu prüfen ist, diese Maßnahmen aber erst mit Inkrafttreten der Pläne (abschließend) feststehen.

[38] Zur Weiterentwicklung des Art. 6 EU-Notfall-VO durch die Beschleunigungs- und Infrastrukturgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie *F. Sailer/M. Deutinger*, Die Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus durch die EU-Notfall-Verordnung und die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie, EurUP 2024, S. 70 (84); *O. Hendrischke/K. Drewing*, Die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – Neue Regeln für den Naturschutz (Teil 1), EurUP 2024, S. 86 (97 f.); *K. Drewing/O. Hendrischke*, Die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – Neue Regeln für den Naturschutz (Teil 2), EurUP 2024, S. 380 ff.

[39] Wegen der Vielzahl an kleinteiligen Unterschieden zwischen dem Regime der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie nach Art. 15c, Art. 16a EE-RL und dem Regime der Infrastrukturgebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur nach Art. 15c Abs. 4 EE-RL beschränkt sich die Darstellung im Nachfolgenden auf die Beschleunigungsgebiete.

[40] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EU L 206 v. 22.07.1992, S. 7.

[41] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die

weitere Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht bzw. werden modifiziert. Das betrifft die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die habitatschutzrechtlichen Vermeidungsgebote nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL und das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziff. i und ii Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)[42]. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Projekt die im Plan festgelegten und durch die Genehmigungsbehörde konkret anzuordnenden Maßnahmen durchführt. Als „Korrekturmechanismus" ist im Genehmigungsverfahren auf Grundlage verfügbarer Informationen ein Screening hinsichtlich „höchstwahrscheinlicher erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen" durchzuführen, die auf Planungsebene nicht ermittelt wurden. Nur wenn solche Auswirkungen „auf der Grundlage eindeutiger Beweise" unter Angabe einer Begründung festgestellt werden, zieht das ggf. die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Überprüfung anhand der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nach sich. Windenergie- und Photovoltaikprojekte können jedoch von diesen nachzuholenden Prüfungen ausgenommen werden. Dann sind jedoch zusätzliche Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um den im Screening festgestellten Auswirkungen entgegenzuwirken.

Dass der Systemwechsel nur unvollständig nachvollzogen wurde, wird im bisherigen Regierungsentwurf für die Windenergie an Land u. a. bei den hohen Anforderungen an die Datengrundlage für die Überprüfung (ausreichende räumliche Genauigkeit, nicht älter als fünf Jahre) und der daran anknüpfenden Zahlungspflicht bei unzureichender Datengrundlage[43] deutlich, zeigt sich daneben aber auch bei der defizitären Umsetzung der Vereinbarkeitsvermutung[44].

## II. Umfassendes Ausschöpfen der Umsetzungsspielräume und Vermeiden überschießender Umsetzung

Die Vorgaben der Richtlinie bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Der Rechtszustand, der von den Mitgliedstaaten herzustellen und beizubehalten ist, wird zwar durch die Richtlinie verbindlich vorgegeben[45]. Die Wahl von Form und Mittel bleibt aber den innerstaatlichen Stellen überlassen (Art. 288 UAbs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV][46]). Wo es an detaillierten Regelungen fehlt, besteht daher ein Spielraum und die Notwendigkeit für den Mitgliedstaat zur Ausfüllung. Aufgrund der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, Unklarheiten und Ungenauigkeiten in der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie verbleiben erhebliche Umsetzungsspielräume. Diese müssen erkannt und ausgefüllt werden. Es bedarf dabei vor allem der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber, um Rechtsunsicherheiten und fehlender Vollzugstauglichkeit vorzubeugen[47]. Denn zur vollständigen Erreichung der Richtlinienziele darf der Richtlinientext nicht nur wörtlich übernommen, sondern müssen die Richtlinienziele auch in der Verwaltungspraxis vollständig erreicht werden[48].

Vor diesem Hintergrund gilt es, die zahlreichen Umsetzungsspielräume umfassend

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl. EU L 20 v. 26.01.2010, S. 7.

[42] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. EU L 327 v. 22.12.2000, S. 1.

[43] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 18 f. und S. 24 f.

[44] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 28 f.

[45] *M. Nettesheim*, in: E. Grabitz/M. Hilf/M. Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 84. EL 2025, Art. 288 AEUV Rn. 112.

[46] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. EU C 202 v. 07.06.2016, S. 47.

[47] So auch *D. Römling*, Die Novelle der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) – Inhalte und ausgewählte Umsetzungsfragen, EurUP 2024, S. 237 (243, 246); vgl. auch GA *J. Kokott*, Schlussanträge v. 10.09.2020 – C-473/19, C474/19 – Föreningen Skydda Skogen u. a./ Länsstyrelsen i Västra Götalands län u. a., Rn. 91.

[48] *M. Ruffert*, in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 288 Rn. 28; *B. Biervert*, in: U. Becker/A. Hatje/J. Schoo/J. Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 288 Rn. 28.

zugunsten der intendierten Vereinfachung und Beschleunigung[49] des Erneuerbaren-Ausbaus auszuschöpfen. Dieses Ziel konterkarieren könnte etwa die geplante Ausgestaltung der Zahlungspflicht bei der Windenergie an Land hinsichtlich Zahlungshöhen und -zeitpunkt[50]. Zudem sollte eine überschießende Richtlinienumsetzung zu Lasten des Erneuerbaren-Ausbaus, wie etwa die Bezugnahme auf ein richtlinienüberschießendes Artenspektrum bei der Festlegung von Minderungsmaßnahmen[51], vermieden werden.

## III. Zusammenführen oder jedenfalls Angleichen der unterschiedlichen Regelungsentwürfe

Als Ausgangspunkt für eine Umsetzung unter möglichst optimaler Ausnutzung der Umsetzungsspielräume könnte dabei der Regierungsentwurf für die Windenergie auf See dienen, da er die europarechtlichen Vorgaben zu den Beschleunigungsgebieten (Art. 15c, 16, 16a EE-RL) in vielen der genannten Punkte passgenauer umsetzt. Der Regierungsentwurf für die Windenergie an Land sollte daran angeglichen oder die Gesetzgebungsverfahren gar gemeinsam geführt werden.

Die getrennten Entwürfe unterscheiden sich teils erheblich voneinander, obwohl sie auf derselben unionsrechtlichen Grundlage beruhen[52]. Unterschiedlich ausgestaltet wurde etwa die Pflicht zur Qualifizierung von Beschleunigungsgebieten, die Begrenzung der Datengrundlage für das Screening (Aktualität und räumliche Genauigkeit), die Zahlungspflicht bei unzureichender Datengrundlage, der Prüfungsmaßstab im Screening, die Reichweite der Vereinbarkeitsvermutung[53] sowie die Modalitäten der Ausgleichszahlung (zur Gegenüberstellung beider Entwürfe in zentralen Punkten siehe D. III. ). Zudem werden im Entwurf für die Windenergie auf See – anders als im Entwurf für die Windenergie an Land E– auch Regelungen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in der Bauphase getroffen[54]. Diese sollen eine Verlagerung artenschutzrechtlicher Konflikte von der Zulassungsphase in die anschließende Errichtungs- und Betriebsphase mit haftungsrechtlichen Risiken zulasten des Vorhabenträgers ebenso verhindern wie dadurch bedingte Verzögerungen zulasten der intendierten Beschleunigung[55]. Auch wenn die geplante Regelung im Bereich Windenergie auf See hierzu noch überarbeitungsbedürftig erscheint, um die genannte Zielsetzung wirksam zu erreichen[56], ist das „Mitdenken“ dieser Problemkonstellation jedenfalls zu begrüßen.

Zwar sind unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Technologien wegen der unionsrechtlichen Umsetzungsspielräume nicht von vornherein ausgeschlossen und gewisse technologiespezifische Besonderheiten mögen auch hierfür sprechen. Entscheidend für die Unionsrechtskonformität

[49] Vgl. Erwägungsgründe 5, 20 und 22 der Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413.

[50] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 26 f.

[51] Hierzu *M. Deutinger/F. Sailer*, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 35 v. 08.02.2024, S. 14.

[52] Die Infrastrukturgebiete für Stromnetze basieren hingegen auf Art. 15e EE-RL, der sich sowohl hinsichtlich der Anforderungen an die Planungsebene als auch hinsichtlich der Erleichterungen in den Genehmigungsverfahren vom Beschleunigungsgebiete-Regime unterscheidet. Diese Unterschiede müssen bei einer etwaigen Angleichung im Blick behalten werden.

[53] Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL sieht vor, dass unbeschadet des Screenings nach Art. 16a Abs. 4 und 5 EE-RL bei Einhaltung der Regeln für Minderungsmaßnahmen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen wird, dass diese nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für FFH-Tierarten und Vögel, habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote und das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer verstoßen.

[54] Siehe § 70a Abs. 6 WindSeeG-RegE; auf ein dahingehend bestehendes Regelungsbedürfnis aufmerksam machen auch *C. Baumeister/S. Ramsauer*, Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – Der Durchbruch für die Windenergie an Land?, ZUR 2024, S. 664 (672 f.) sowie *M. Kohls/B. Boerstra*, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – EU-Notfall-Verordnung, RED III und Umsetzung in Deutschland (Teil 1), EnWZ 2024, S. 69 (71 f.).

[55] BT-Drs. 20/11226, S. 58 f.

[56] Kritisch gegenüber der geplanten Parallelvorschrift in § 43n Abs. 5 EnWG-RefE für Netzvorhaben in Infrastrukturgebieten äußern sich auch *M. Kohls/B. Boerstra*, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – EU-Notfall-Verordnung, RED III und Umsetzung in Deutschland (Teil 1), EnWZ 2024, S. 69 (72).

ist aber, ob der jeweilige Umsetzungsakt vom Umsetzungsspielraum der Richtlinie gedeckt ist. Die genannten Unterschiede lassen sich aber gerade nicht technologiespezifisch begründen und die Inkonsistenzen können zu Unsicherheiten bei Rechtsanwendern und dem Risiko unterschiedlicher Auslegungen im Vollzug führen. Durch eine konsistente Umsetzung können hingegen Synergien in der Rechtsauslegung und -anwendung gehoben werden.

Ein Grund für die Aufteilung in zwei Gesetzgebungsverfahren war die gewählte Ausgestaltung der Regelungen für Windenergie an Land und die dadurch ausgelöste Zustimmungspflicht des Gesetzentwurfes. Hintergrund ist, dass im Gesetzentwurf bestimmte Regelungen zum Verwaltungsverfahren für die Bundesländer als abweichungsfest ausgestaltet werden sollen, § 6b Abs. 10 WindBG-RegE. Diese lösen nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 und 6 GG eine Zustimmungspflicht aus[57]. Der Bund wollte dadurch wohl vermeiden, dass Bundesländer – zumindest im Umfang mitgliedstaatlicher Spielräume bei der Richtlinienumsetzung – von den bundesrechtlich getroffenen Vorgaben zum Verwaltungsverfahren im WindBG abweichen und es zu einem Auseinanderfallen der Anforderungen in den verschiedenen Bundesländern kommt[58]. Allerdings ist diese Abweichungsfestigkeit weder europa- noch verfassungsrechtlich zwingend, zumal etliche der hier betroffenen Vorgaben als materiell-rechtliche Regelungen einzuordnen sein dürften. Diese sind ohnehin abweichungsfest, da nur bei Verfahrensregelungen ein Abweichungsrecht der Bundesländer besteht (Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG)[59]. Wenn der Gesetzgeber eine Zustimmungspflicht vermeiden möchte, könnte er das „Restrisiko“ einer Abweichung durch die Bundesländer auch hinnehmen und auf die entsprechende Regelung zur Abweichungsfestigkeit der Verfahrensregelungen verzichten. Sollte ein Bundesland dann tatsächlich hiervon abweichen, wäre dies zunächst eine Frage der europarechtlichen Vereinbarkeit und ggf. Haftung. Diese denkbare Konstellation zwingt aber nicht dazu, die Umsetzung abweichungsfest und damit in einem zustimmungsbedürftigen Gesetz vorzunehmen. Es bestünde zudem jederzeit die Möglichkeit, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren bei Bedarf die Abweichungsfestigkeit auch nachträglich zu normieren.

## IV. Innovative Länderkonzepte zur Vereinfachung und Beschleunigung

Einzelne Länder bemühen sich bereits um die Entwicklung von Konzepten zur Flächenausweisung, mit denen die Verlagerung der Artenschutzprüfung u. a. von der konkreten Zulassungs- auf die abstraktere Planungsebene gelingen kann. So arbeitet beispielsweise Nordrhein-Westfalen an einem Methodenkonzept „Beschleunigungsgebiete/Artenschutzprüfung“, das u. a. Fallkonstellationen erfassen soll, die dem Regime der Beschleunigungsgebiete unterfallen[60]. Vorbehaltlich deren konkreter Umsetzung soll das Konzept darlegen, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen und in welcher Weise eine abstrahierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Planebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umgesetzt werden kann[61]. Hierzu bedient es sich zusammengeführter validierter Daten unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher räumlicher Schärfe[62], um das langfristige typische Arteninventar

[57] BT-Drs. 20/12785, S. 33 f.

[58] BT-Drs. 20/12785, S. 34.

[59] Zur umstrittenen Einordung sog. doppelgesichtiger Normen *M. Kment*, in: H. D. Jarass/B. Pieroth (Hrsg.), GG, 18. Aufl. 2024, Art. 84 Rn. 8.

[60] *Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)/Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)*, Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete, 12.04.2024, S. 5, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/24_04_12_nrw-leitfaden%20windenergie%20arten-%20und%20habitatschutz_modul%20a_inkl.%20runderlass%20(versendet).pdf.

[61] *MUNV/LANUV*, Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete, 12.04.2024, S. 5.

[62] *M. Kaiser*, Windenergie und Artenschutz – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in 30 Sekunden, Vortrag im Rahmen der BWE-Konferenz „Windenergie & Artenschutz“ am 03.12.2024, unveröffentlicht.

eines Gebiets abbilden zu können und von kurzfristigen Schwankungen der Artvorkommen unabhängig zu sein. Bei der Abfrage artenschutzrelevanter Daten für ein Beschleunigungsgebiet sollen automatisiert „per Knopfdruck“ und kostenlos für alle Beteiligten fachlich anerkannte artspezifische Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote abgeleitet werden[63].

Innovative Konzepte und Ansätze auf Länderebene, die nicht im bisherigen System verharren, sondern in hohem Maße zu den Richtlinienzielen der Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung beitragen, erscheinen im Hinblick auf eine schnelle Umsetzung und Implementierung in der Praxis von Vorteil. Der Bundesgesetzgeber sollte sie im Zuge der Umsetzung daher aufgreifen und unterstützen. Hierfür wäre eine gezielte Ausgestaltung des Bundesrechts unter Ausnutzung der Umsetzungsspielräume hilfreich, wohingegen richtlinienüberschießende Anforderungen vermieden werden sollten (z. B. bei den Daten für das Überprüfungsverfahren nach § 6b Abs. 3 WindBG-RegE[64]).

[63] *M. Kaiser*, Windenergie und Artenschutz – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in 30 Sekunden, Vortrag im Rahmen der BWE-Konferenz „Windenergie & Artenschutz“ am 03.12.2024, unveröffentlicht.

[64] Die verschärften Anforderungen an Daten für das Überprüfungsverfahren in § 6b Abs. 3 WindBG-RegE (ausreichende räumliche Genauigkeit, nicht älter als fünf Jahre) könnten solche Konzepte konterkarieren, obwohl die Richtlinie selbst lediglich von „verfügbaren Informationen“ spricht und keine weitergehenden Anforderungen hieran stellt (Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 EE-RL). Allerdings wird das Konzept aus Nordrhein-Westfalen in der Entwurfsbegründung für die Windenergie an Land, BT-Drs. 20/12785, S. 46 zumindest ausdrücklich erwähnt: „Soweit dies fachlich sinnvoll ist, können Minderungsmaßnahmen auch auf Grundlage erhobener Daten größeren Maßstabes (z. B. Messtischdatenblatt) festgelegt werden. Vereinfachungen der Länder (wie z. B. die Festlegungen von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen im Rahmen der planerischen Darstellung (wie aktuell in Nordrhein-Westfalen) sollen damit weiterhin möglich sein.“

# D. Anhang

## I. Übersicht: Das „Lücke“-Problem bei den Genehmigungserleichterungen

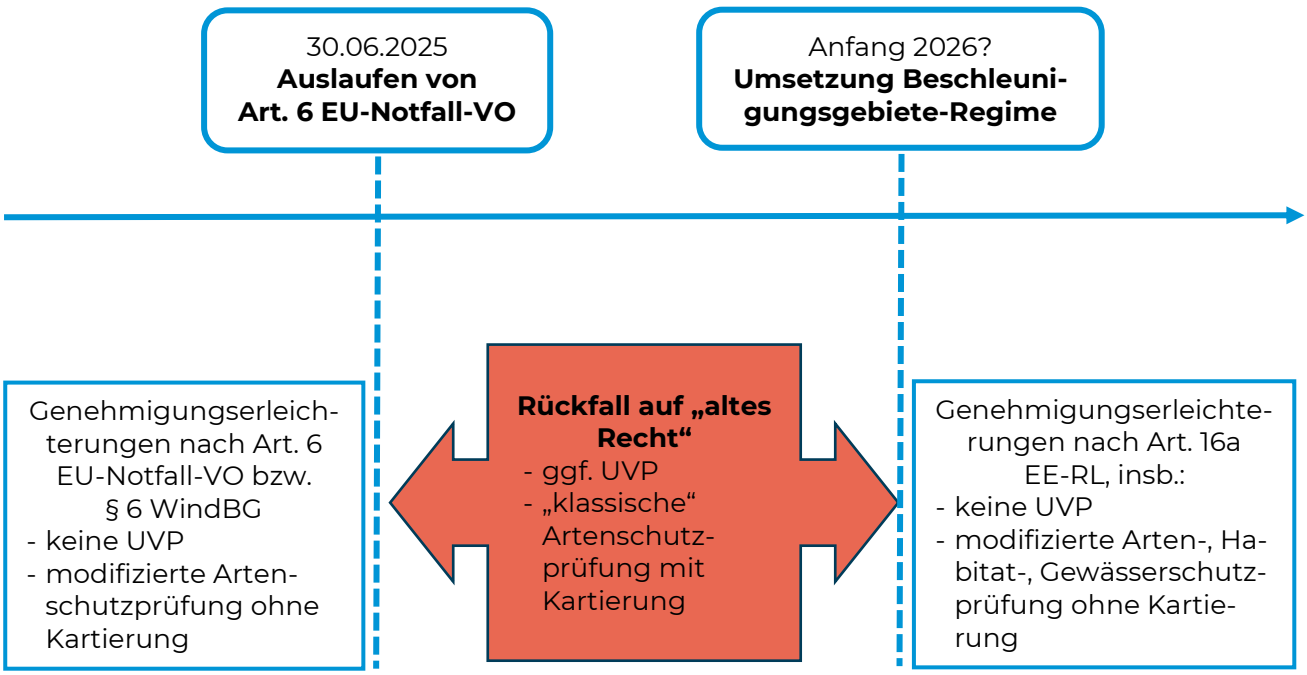

## II. Übersicht: Verzahnung der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Qualifizierung als Beschleunigungsgebiet

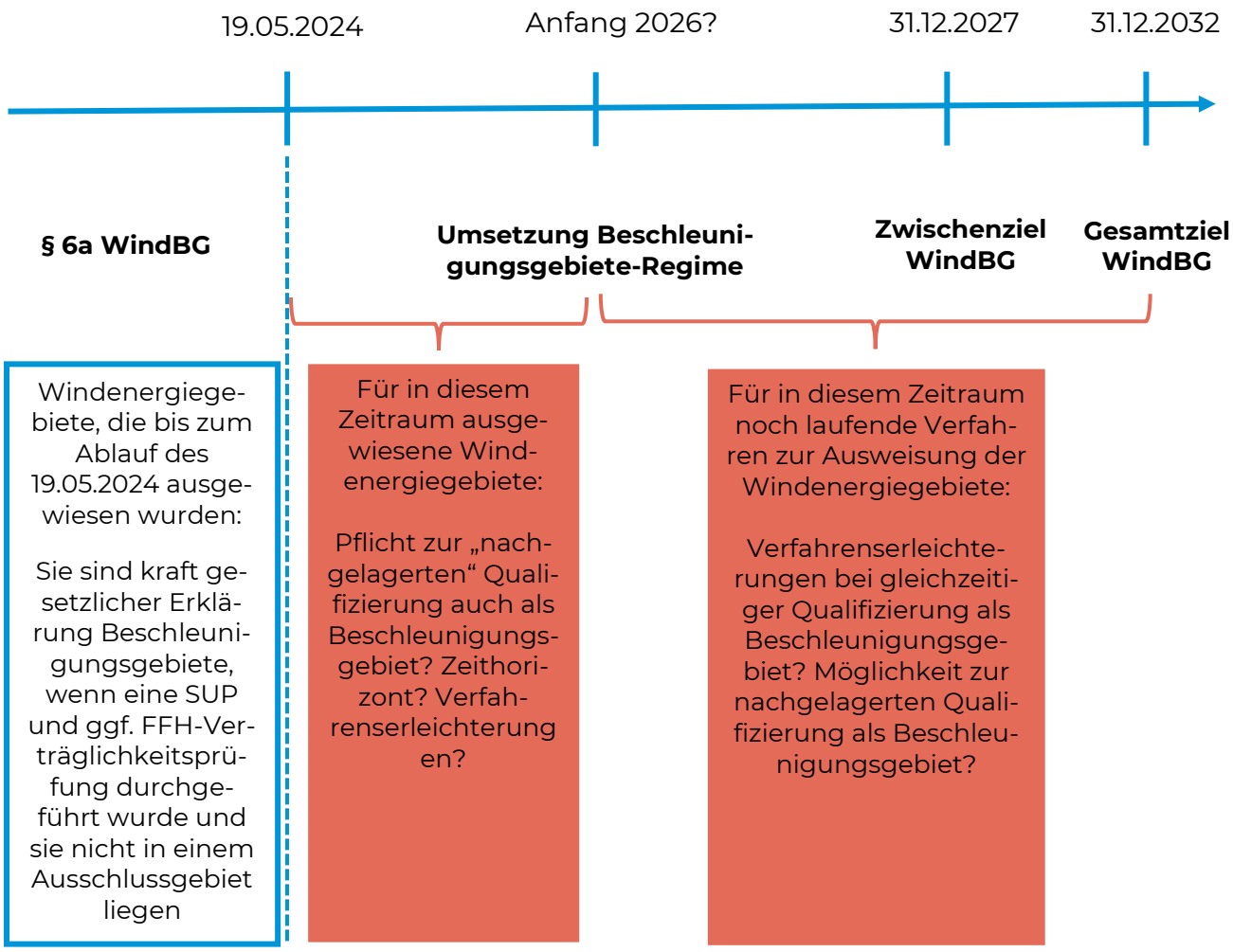

## III. Vergleich: Regierungsentwürfe zur Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für Wind auf See und Wind an Land[65]

| | Regierungsentwurf Windenergie auf See (§ 5 Abs. 2b und 2c, § 70a WindSeeG-RegE) | Regierungsentwurf Windenergie an Land (§ 28 ROG-RegE[66], § 6b WindBG-RegE) |
|---|---|---|
| Bezeichnung der Gebiete | Beschleunigungsflächen | Beschleunigungsgebiete |
| „Ob" der Qualifizierung von Beschleunigungsgebieten | „Eine Fläche **soll**[67] als Beschleunigungsfläche festgelegt werden, wenn auf ihr durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind."<br><br>„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, soweit eine Beschleunigungsfläche nicht unter [die gesetzlich festgelegten Gebietsausschlüsse] fällt." | „Vorranggebiete für Windenergie **sind** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: […]." |
| Bezeichnung Screening | Überprüfungsverfahren | Überprüfung |
| Datengrundlage Screening | „auf Grundlage vorhandener Daten" | „auf Grundlage vorhandener Daten"<br><br>„Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag **nicht älter als fünf Jahre** sind." |
| Screening-Formel | „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überprüft im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz […] auf Grundlage vorhandener Daten, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden (Überprüfungsverfahren)." | „Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 3, ob **eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 |

[65] Dieser Vergleich erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bezieht sich nur auf ausgewählte Punkte.

[66] Wegen der überwiegenden Ausweisung der Windenergiegebiete auf Raumordnungsebene wird an dieser Stelle nur auf die Vorschrift in § 28 ROG-RegE eingegangen und auf eine Darstellung der weitestgehend parallel gelagerten Vorschrift in § 249a BauGB-RegE für die Flächennutzungsplanebene verzichtet.

[67] Hervorhebungen in der Tabelle durch die Verfasser dienen der Verdeutlichung von Unterschieden.

| | | |
|---|---|---|
| | | Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden **und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist**.“ |
| Ausgleichszahlung bei Nichtverfügbarkeit von Daten? | X | „**Soweit [...] keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind**, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten.“ |
| Zahlungshöhe | „Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See **bemisst sich** unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten **nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten** und hat maximal 1 000 000 Euro pro Jahr je Vorhaben zu betragen.“ | „Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, **beträgt** die Höhe der Zahlung:<br>1. für Windenergieanlagen an Land:<br>a) 7 800 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,<br>b) 52 000 Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a angeordnet wird,<br>2. für Energiespeicheranlagen 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.“<br><br>„Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:<br>1. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,<br>2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.“ |
| Fälligkeitszeitpunkt | „für die Dauer des Betriebs als **jährlich** zu leistender Betrag“ | „Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage **bei Inbetriebnahme** der Anlage [...] zu leisten.“ |
| Vereinbarkeitsvermutung | „Mit Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Absatz 4 angeordneten Maßnahmen **ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet**.“ | „Mit der Anordnung von Maßnahmen [...] oder mit Festsetzung der Zahlung [...] ist eine über die Überprüfung hinausgehende **Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht durchzuführen**.“ |

| | | |
|---|---|---|
| Regelung für die Bauphase | „Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Bauphase Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, deren Vorkommen im jeweiligen Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt war und für die deshalb keinen Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet wurde, muss eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erteilt werden, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist.[...]“ | x |

Kontakt
**Stiftung Umweltenergierecht**
**Friedrich-Ebert-Ring 9**
**97072 Würzburg**

**T: +49 931 79 40 77-0**
**F: +49 931 79 40 77-29**

**info@stiftung-umweltenergierecht.de**
**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages